

I. POLITISCHES STRAFRECHT

Die Verurteilungen tatsächlicher oder angeblicher Gegner des politischen Systems in der Sowjetzone stützen sich im wesentlichen auf zwei gesetzliche Bestimmungen, die zum besseren Verständnis hier im Wortlaut wiedergegeben werden sollen:

Art. 6 Abs. 2 der sowjetzonalen Verfassung:

„Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

Direktive 38, Abschn. II, Art. III A des Alliierten Kontrollrats vom 12. 10. 1946:

„Aktivist ist auch, wer nach dem 8. 5. 1945 durch Propaganda für den Nationalsozialismus oder Militarismus oder durch Erfindung oder Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes oder den Frieden der Welt gefährdet hat oder möglicherweise noch gefährdet.“

Während die Direktive 38 in ihrem Art. IX sogenannte Sühnemaßnahmen aufzählt, also einen Strafraum gibt, ist dies bei der sowjetzonalen Verfassung nicht der Fall. Die Anwendung des in seiner Fassung bewußt unklar gehaltenen Art. 6 als Strafgesetz, aus welchem Strafen entnommen werden können, widerspricht also dem allen Kulturstaaten eigenen Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage).

Was man in der Sowjetzone unter Boykotthetze, Kriegshetze und friedensgefährdenden Gerüchten versteht, braucht hier nicht im einzelnen ausgeführt zu werden; es geht aus den nachfolgenden Auszügen klar genug hervor.

1. Die „gesellschaftliche Gefährlichkeit“ als „Rechts“norm

Auszug aus einer Rede des Justizministers der Sowjetzone, **Max Fehner**, vor Mitgliedern des Obersten Gerichts der Sowjetischen Besatzungszone und der Generalstaatsanwaltschaften der Länder der Sowjetischen Besatzungszone (Mai 1951):

„In der DDR unterliegt die Definition des Verbrechensbegriffes einem durch die Veränderung der ökonomischen und politischen Verhältnisse bedingten Wandel. Daher ist eine Begriffsbestimmung, die lediglich die sowohl materiellen wie auch die formalen Elemente enthält, veraltet und auch überholt. Es müßte lauten: das Verbrechen ist eine für die